



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMI STANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 47/06

7. Juni 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-213/01 und T-214/01

Österreichische Postsparkasse AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ENTSCHIEDET ÜBER FRAGEN DER BETEILIGUNG VON BESCHWERDEFÜHRERN AN VERFAHREN WEGEN WETTBEWERBSVERSTÖSSEN

Die Klägerinnen, die Österreichische Postsparkasse AG (Rechtssache T-213/01) und die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (Rechtssache T-214/01), sind österreichische Kreditinstitute.

Im Jahr 1997 gelangte der Kommission ein Dokument mit der Bezeichnung „Lombard 8.5“ zur Kenntnis, das sie dazu veranlasste, gegen die Klägerinnen und sechs weitere österreichische Banken von Amts wegen ein Verfahren wegen möglicher Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht einzuleiten. Das gleiche Dokument wurde der Kommission zwei Monate später auch von einer österreichischen politischen Partei, der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), übersandt, die bei dieser Gelegenheit die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens wegen wettbewerbsrechtlicher Zuwiderhandlungen beantragte.

Im September 1999 übermittelte die Kommission den Klägerinnen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte; darin warf sie ihnen vor, mit anderen österreichischen Banken wettbewerbswidrige Vereinbarungen über die für die Bankkunden geltenden Gebühren und Konditionen geschlossen zu haben. Im November 2000 übersandte die Kommission ihnen eine weitere, ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie ihnen zur Last legte, auch Vereinbarungen über Bankgebühren für den Umtausch zwischen Devisen und dem Euro geschlossen zu haben.

Im Verlauf des Verwaltungsverfahrens stellte die FPÖ bei der Kommission den Antrag, ihr diese Mitteilungen der Beschwerdepunkte zuzuleiten. Die FPÖ machte geltend, als Kundin der Banken, die von der Untersuchung betroffen seien, habe sie durch die beanstandeten Praktiken einen Vermögensschaden erlitten.

Daraufhin teilte die Kommission den Klägerinnen mit, dass sie beabsichtige, der FPÖ gemäß der Verordnung Nr. 2842/98¹ nichtvertrauliche Fassungen der Mitteilungen der Beschwerdepunkte zu übersenden. Die Klägerinnen widersprachen der beabsichtigten Übermittlung mit der Begründung, dass die FPÖ nicht als Beschwerdeführerin mit „berechtigtem Interesse“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17² angesehen werden könne. Hilfsweise beantragten die Klägerinnen bei der Kommission, bestimmte Angaben aus den nichtvertraulichen Fassungen der Mitteilungen der Beschwerdepunkte zu streichen.

Im Juli und August 2001 erließ der für Wettbewerbsverfahren zuständige Anhörungsbeauftragte der Kommission zwei Entscheidungen, mit denen er das Verfahren der Übermittlung nichtvertraulicher Fassungen der Mitteilungen der Beschwerdepunkte an die FPÖ abschloss und über die Anträge der Klägerinnen, aus den Mitteilungen bestimmte Angaben zu streichen, entschied.

Im September 2001 reichten die Klägerinnen beim Gericht erster Instanz zwei Klagen ein, mit denen sie die Nichtigkeitserklärung dieser beiden Entscheidungen des Anhörungsbeauftragten beantragten. Gleichzeitig beantragten sie in Verfahren der einstweiligen Anordnung, den Vollzug der beiden Entscheidungen auszusetzen. Nachdem die Anträge auf einstweilige Anordnung im Januar 2002 zurückgewiesen worden waren, übermittelte die Kommission schließlich die von ihr erstellten nichtvertraulichen Fassungen der Mitteilungen der Beschwerdepunkte an die FPÖ. Über deren Inhalt äußerte sich später der Landeshauptmann des Landes Kärnten J. Haider, der ehemals Vorsitzender der FPÖ war und ihr weiter angehörte, gegenüber der Presse.

In den vorliegenden Rechtssachen haben die Klägerinnen im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Entscheidungen des Anhörungsbeauftragten, die Mitteilungen der Beschwerdepunkte der FPÖ zuzuleiten, gegen die Verordnungen Nrn. 17 und 2842/98 verstießen und außerdem die Grundsätze der Verfahrensökonomie, des Vertrauensschutzes und der Verteidigungsrechte verletzen. Sie haben weiterhin vorgetragen, dass die der FPÖ zugeleiteten Mitteilungen der Beschwerdepunkte Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen enthalten hätten.

Das Gericht erster Instanz hat alle von den Klägerinnen vorgetragenen Klagegründe zurückgewiesen. Sein Urteil betrifft wichtige Aspekte der Beteiligung anderer Personen oder Personenvereinigungen als der Unternehmen, gegen die sich die Beschwerdepunkte der Kommission richten, an den deswegen anhängigen wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlungsverfahren.

Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber zwischen solchen dritten Personen eine Abstufung je nach der Intensität der Beeinträchtigung ihrer Interessen vorgenommen hat. So unterscheidet er zwischen „Antragstellern oder Beschwerdeführern mit berechtigtem Interesse“, „Dritten mit ausreichendem Interesse“ und „anderen Dritten“. Dabei besitzt, wie das Gericht hervorgehoben hat, jeder Antragsteller oder Beschwerdeführer, der ein berechtigtes Interesse darlegt, einen

¹ Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (ABl. L 354, S. 18).

² Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, L 13, S. 204).

Rechtsanspruch darauf, dass ihm die Mitteilung der Beschwerdepunkte in einer nichtvertraulichen Fassung zugänglich gemacht wird.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang weiter entschieden, dass auch ein Endkunde, der darlegt, dass er durch die fragliche Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt wurde oder beeinträchtigt sein kann, ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 an der Einreichung eines Antrags oder einer Beschwerde zu dem Zweck besitzt, die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 81 EG oder 82 EG durch die Kommission zu erwirken. Zur Begründung hat das Gericht daran erinnert, dass mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, die einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten sollen, letztlich der Zweck verfolgt wird, das Wohlergehen des Verbrauchers zu erhöhen. Dass den Endkunden von Waren oder Dienstleistungen ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 81 EG und 82 EG zuerkannt wird, trägt damit zur Verwirklichung der Ziele des Wettbewerbsrechts bei.

Das Gericht hat außerdem klargestellt, dass Personen oder Personenvereinigungen, die ein solches berechtigtes Interesse an der Feststellung einer wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung durch die Kommission darlegen, einen Antrag oder eine Beschwerde, die auf die Feststellung der wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung zielen, auch dann noch einreichen können, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung die Voruntersuchungsphase des Zuwiderhandlungsverfahrens schon von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten eingeleitet worden ist.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR EN DE

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-213/01>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*